

Satzung

der "Kindergruppe Holzwurm Raesfeld e.V."

§ 1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Kindergruppe Holzwurm Raesfeld e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Raesfeld.
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Borken eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist abweichend vom Kalenderjahr. Es beginnt am 1.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist eine pädagogische Einrichtung zur Ganztagesbetreuung von Kindern.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch eine Kindertagesstätte sowie einen Waldkindergarten, die jeweils als getrennte eigenständige eingruppierte Einrichtungen unterhalten werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die Mitgliederversammlung angerufen werden. (Aufnahmeverfahren).

(3) Der Austritt eines Mitgliedes ist mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Monats möglich.

Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt; so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. (Ausschlußverfahren),

Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtsprechung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses (maßgebend ist das Datum des Poststempels) Berufung eingelegt werden, über die die (z.B. nächste) Mitgliederversammlung entscheidet.

§5 Beiträge (Mitgliederpflichten)

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und - fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§6 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden und 1 oder 3 Beisitzern.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist mit je 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr (d.h. zeitlich begrenzte Amtsdauer) gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf Ihrer Amtszeit solange im Amt, bis Ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen sind.

- (4) Der Vorstand führt seine Arbeit ehrenamtlich durch.

Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Dazu gehören insbesondere

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) die Erstellung und Abfassung der Kassenberichte des Vereins sowie die Organisation der aus dem Vereinszweck resultierenden Tageseinrichtung für Kinder;
- c) die Beantragung und das Einholen öffentlicher Gelder für den Betrieb der Tagesstätte;
- d) die Erstellung der Gehaltsabrechnungen der Angestellten des Vereins, welche von zwei Vorstandsmitgliedern zur gleichen Zeit und am gleichen Ort gemeinsam bearbeitet wird;
- e) Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- f) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vermögens des Vereins und der von ihm getragenen Tagesstätte für Kinder;
- g) die Führung der Bank- und Kassengeschäfte, bei denen zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich zeichnungsberechtigt sind.

- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens vier statt.

Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen.

Die Vorstandssitzungen sind beschlußfähig, wenn alle anwesend sind.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder.

- (6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder Ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

(§ 8 gilt entsprechend)

- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25 der Vereinsmitgliedern schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindesten 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluß zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:

- a) den jährlichen Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde,
 - b) die Aufgaben des Vereins,
 - c) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - d) Satzungsänderung (Ausnahme: §6 (6) der Satzung),
 - e) Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlußfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
 - (6) Die Mitgliederversammlung faßt Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

§ 7a Schriftliches Beschlussverfahren

- (1) Sämtliche Beschlüsse, die gemäß § 7 in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fallen, können auch ohne Versammlung im Sinne von § 32 Abs. 2 BGB im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wobei in Abweichung zur gesetzlichen Regelung eine Einstimmigkeit nicht erforderlich ist.
- (2) Ein schriftliches Beschlussverfahren kann auf Beschluss des Vorstandes mit der in § 6 Abs. 4 erforderlichen Mehrheit in Gang gesetzt werden.
- (3) Der Vorstand entscheidet in jedem einzelnen Fall über die den Mitgliedern im schriftlichen Verfahren zu setzende Frist für die Stimmabgabe.
- (4) Im schriftlichen Verfahren werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der fristgemäß abgegebenen Stimmen der Vereinsmitglieder gefasst, soweit gemäß § 7 dieser Satzung für Beschlüsse der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder vorgesehen ist. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 7 Abs. 5 entsprechend. Die Beschlussfähigkeit ist nicht von der Anzahl der fristgemäß eingereichten Stimmen abhängig.
- (5) Soweit die Satzung vorsieht, dass in der Mitgliederversammlung nicht die einfache Mehrheit ausreicht, gelten die erforderlichen Mehrheiten für das schriftliche Verfahren mit der Maßgabe, dass es nicht auf die jeweils erforderliche Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder sondern die erforderliche Mehrheit der fristgemäß abgegebenen Stimmen ankommt.
- (6) Das schriftliche Verfahren kommt nicht zur Anwendung, soweit gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist, so insbesondere bei Beschlussfassung über die Verschmelzung von Vereinen.
- (7) Das Ergebnis der Abstimmungen im schriftlichen Verfahren wird allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 8 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 8a Datenschutz

Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes werden personenbezogene


Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- Berichtigung der Daten, sofern diese unrichtig sind
- Sperrung der Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht
- Löschung der Daten, wenn der Vereinszweck entfällt und die Speicherung unzulässig war oder wird, z.B. bei einem Austritt aus dem Verein (Recht auf Vergessenwerden)
- Bereitstellen dieser Daten in einem gängigen Format (Recht auf Datenübertragung), Art. 20 DS-GVO.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband des DPWV, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Raesfeld, den 05. März 2019


Stefan Friedrich